

Konferenz der Kantonsingenieure der Zentralschweiz

(KIKI)

ORGANISATIONSSTATUT

Art. 1

Bestand und Mitgliedschaft

Unter dem Namen Konferenz der Kantonsingenieure der Zentralschweiz besteht ein Verbindungsorgan zwischen den Verantwortlichen für das Strassenwesen der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Tessin und Zug, vertreten durch die Kantonsingenieurinnen oder Kantonsingenieure.

Art. 2

Ständige Gäste

Die Mitgliederversammlung kann Mitarbeitende von Bundesämtern als ständige Gäste bezeichnen. Gäste haben kein Stimmrecht.

Art. 3

Ziel und Aufgaben

Die Konferenz fördert und koordiniert die Zusammenarbeit unter den in Art.1 genannten Tiefbauämtern einerseits, sowie zwischen Bund und den erwähnten Kantonen andererseits, in mit dem Tiefbau und Verkehr zusammenhängenden Fragen. Sie kann zu allen Problemen, die im Tätigkeitsbereich der Mitglieder liegen, Stellung nehmen.

Art. 4

Sitz

Die Konferenz hat ihren Sitz am Amtssitz der jeweiligen Konferenzpräsidentin oder des Konferenzpräsidenten.

Art. 5

Stimmrecht

Jeder Kanton hat eine Stimme.

Art. 6

Organisation

- 1 Jährlich finden mindestens zwei ordentliche Konferenzen statt.
- 2 Die Konferenz beschliesst mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 3 Die Konferenz wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.
- 4 Ausserordentliche Konferenzen werden bei Bedarf, auf Verlangen der ZBDK oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern einberufen.
- 5 Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die administrative Leitung der Konferenz.

Art. 7

Amtsduer der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Amtsdauer beträgt höchstens drei Jahre.

Art. 8

Vertretung

Die Kantonsingenieurinnen oder Kantonsingenieure können sich bei Verhinderung an der Teilnahme durch Ihre Stellvertretung oder bei einem speziellen, zu behandelnden technischen Problem durch eine fachkundige Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter vertreten lassen. Die Vertretung hat das Stimmrecht.

Art. 9

Beizug von Fachleuten

Bei Bedarf können verwaltungseigene oder anderweitige Fachleute beigezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 10

Angrenzende Kantone

Sind Fragen zu bearbeiten, die einen direkten Einfluss auf einen oder mehrere angrenzende Kantone haben, oder werden die Konferenzkantone durch eine Massnahme eines angrenzenden Kantons stark betroffen, kann eine Vertretung dieser Kantonsverwaltung zu den Sitzungen eingeladen werden.